

# **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Borsfleth, Kreis Steinburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 12.05.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.03.2026 für die Gemeinde Borsfleth erlassen:

## **Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

<b>Ausschuss</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	6 Mitglieder	Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
c) Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss	6 Mitglieder	Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Jugend- und Sportbetreuung, Kindertagesstätten- und Schulangelegenheiten, Kulturwesen
d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Mitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.

(4) Die Gemeindevertretung wählt weiterhin weitere Mitglieder der Gemeindevertretung wie folgt:

2 Mitglieder für den Kindergartenbeirat  
1 Mitglied für die Seniorenbetreuung

Als Mitglied für die Seniorenbetreuung kann alternativ ein\*e Bürger\*in gewählt werden, die\*der der Gemeindevertretung angehören kann.

- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Den Ausschüssen werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Ausschuss	Übertragungsbefugnis
a) Finanzausschuss	1. Stundung von Forderungen im Wert von über 5.000€ bis 10.000 €, 2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Wert von über 5.000 € bis 10.000 €. 3. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 20.000 € 4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000€ bis 50.000 €
b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss	1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis 20.000 €, 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000 € bis 50.000 €, 3. Abwicklung der Feststellungen aus den Wegebegehungen.
c) Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss	1. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert von über 1.000 € bis 2.000 €, 2. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000€ bis 20.000 €, 3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000 € bis 50.000 €,  4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. 5. Erklärung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (außer Mitgliedschaften nach § 28 Nr.23 GO), soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag den Wert von 1.000 € nicht überschreitet.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Borsfleth tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.05.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borsfleth, den 09.06.2026

gez.  
Ole Hösel  
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf [www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen)  
am : 10.06.2026